

157. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 157. Satzungsnachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

§ 7a Bindungsfrist und Kündigung von Wahlтарifen

1. Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
2. Abs. 5 wird zu Abs. 4.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsnachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 28.09.2022)

Veröffentlicht am: 04.10.2022